

SOS-MENSCHENRECHTE - DER VEREIN - STATUTEN

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1. Der Verein führt den Namen "SOS-Menschenrechte Österreich".
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Linz.
- 1.3. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- 1.4. Der Verein kann zur Erreichung seines Zweckes Zweigvereine errichten.

2. Zweck des Vereines

2.1. Zweck des Vereines ist es, als Menschenrechtsorganisation eine offene Gesellschaft zu fördern, die geprägt ist von Demokratie, Pluralität, Toleranz, und die bereit ist zum Dialog und zur Solidarität.

Als Forum für mündige Bürgerinnen und Bürger einer lebendigen Zivilgesellschaft fördert der Verein eine Beteiligung am gesellschaftlichen und politischen Diskurs.

Als Menschenrechtsorganisation wendet sich der Verein gegen jede Politik und Agitation, die Menschen ausgrenzt, gegen sie hetzt oder sie zu Feindbildern macht. Der Verein engagiert sich besonders für eine Gesellschaft ohne Fremdenfeindlichkeit und Rassismus. Der Verein betreibt bzw. beteiligt sich an Maßnahmen der Flüchtlingsbetreuung und der Integration ausländischer Mitbürger/-innen.

Der Verein widmet sich auch der Erwachsenenbildung und der wissenschaftlichen Forschungsarbeit, insbesondere auf den obengenannten Gebieten.

Die Tätigkeit des Vereines dient gemeinnützigen und humanitären Zwecken und ist nicht auf Gewinn gerichtet. Der Verein ist gemeinnützig im Sinne der §§34 ff BAO.

3. Aufbringung der Mittel

3.1. Als ideelle Mittel dienen zum Beispiel Vorträge, Versammlungen, Diskussionsforen, Aktionen, gesellige Zusammenkünfte, Beratungs- und Informationstätigkeit, Symposien, Kongresse, Herausgabe von Druckwerken und Medien, sowie Medienarbeit.

3.2. Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, Erträgnisse aus Veranstaltungen, vereinseigene Unternehmungen, Spenden, Subventionen, Vermächnisse, sonstige Zuwendungen.

4. Arten der Mitgliedschaft

4.1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder mit gleichen Rechten und Pflichten, sowie Ehrenmitglieder, die sich in besonderer Weise um die Förderung des Vereins verdient gemacht haben.

4.2. Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Ehrenmitglieder nur natürliche Personen.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

5.1. Natürliche und juristische Personen können ihre Mitgliedschaft mündlich, schriftlich oder durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages beantragen.

5.2. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit

einfacher Mehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

5.3. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

6.1. Die Mitglieder sind berechtigt, mit Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jedem Mitglied steht in der Mitgliederversammlung das aktive und passive Wahlrecht zu. Die Mitglieder haben das Recht, in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit des Vereines und über die finanzielle Gebarung informiert zu werden.

6.2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

7. Beendigung der Mitgliedschaft

7.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

7.2. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

7.3. Den Ausschluss eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung länger als 2 Jahre mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

7.4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten kann vom Vorstand nur mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder verfügt werden.

7.5. Die Ehrenmitgliedschaft kann von einem Ehrenmitglied jederzeit durch schriftliche Mitteilung zurückgelegt werden. Die Aberkennung einer Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

8. Vereinsorgane

8.1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die/der Geschäftsführer/Geschäftsführerin, die Rechnungsprüfer, das Schiedsgericht.

9. Die Mitgliederversammlung

9.1. Die Mitgliederversammlung findet alljährlich bis zum 1. Mai des Jahres statt.

9.2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10 Prozent der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer stattzufinden.

9.3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe

der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

9.4. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 7 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

9.5. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über den Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

9.6. Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch je eine/n Bevollmächtigte/n vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, wobei jedes Mitglied nur eine Vollmacht übertragen bekommen kann.

9.7. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter/-innen) beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Mitgliederversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt. Die Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

9.8. Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

9.9. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der Vorsitzende, bei deren/dessen Verhinderung einer ihrer/seiner Stellvertreter(innen). Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

10. Aufgaben der Mitgliederversammlung

10.1. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
- c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
- h) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

11. Der Vorstand

11.1. Der Vorstand soll durch seine Zusammensetzung und sein Wirken das breite gesellschaftliche Spektrum des Vereines zum Ausdruck bringen.

11.2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n und zumindest zwei stellvertretende Vorsitzende die Kassierin/den Kassier und dessen/ deren Stellvertreter(in), die Schriftführerin/den Schriftführer und dessen/deren Stellvertreter(in), Dem Vorstand gehören weitere ordentliche Mitglieder an. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer und die für die einzelnen Geschäftsbereiche

verantwortlichen BereichsleiterInnen sind Mitglieder des Vorstands ohne Stimmrecht.

11.3. Der von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstand kann bis zur Neuwahl des Vorstandes durch die nächste Mitgliederversammlung weitere Vereinsmitglieder mit Sitz und Stimme kooptieren. Die Zahl der kooptierten Vorstandsmitglieder darf ein Drittel der gewählten Vorstandsmitglieder nicht übersteigen.

11.4. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.

11.5. Der Vorstand wird von der/dem Vorsitzenden des Vereins, in dessen Verhinderung einer/ einem seiner Stellvertreter(innen) schriftlich einberufen.

11.6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden.

11.7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

11.8. Sitzungen des Vorstandes leitet die/der Vorsitzende, bei Verhinderung einer ihrer/seiner Stellvertreter(innen). Sind auch diese verhindert, kann der Vorsitzende ein Mitglied des Vorstandes seiner Wahl mit seiner Vertretung betrauen, andernfalls obliegt die Leitung dieser Sitzung dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

11.9. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.

11.10. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit gemäß Statut den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.

11.11. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten.

Bei Rücktritt oder dauerhafter anderer Verhinderung eines Vorstandsmitglieds mit Funktion nach diesem Statut ist der Vorstand verpflichtet, aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder einen Ersatz zu wählen. Gelingt dies nicht, muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden.

11.12. Stimmberechtigte Vorstandsmitglieder dürfen in keinem Dienstverhältnis zum Verein stehen.

11.13. Der Vorstand tagt mindestens 4 mal jährlich.

11.14. Die Vorstandstätigkeit wird ehrenamtlich ausgeführt. Kosten, die mit der Tätigkeit eines Vorstandsmitglieds verbunden sind, können ersetzt werden.

11.15. Die Mitglieder des Vorstandes haben Informationen, die ihnen aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit zugänglich wurden, vertraulich zu behandeln, sofern im konkreten Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde.

12. Aufgaben des Vorstandes

12.1. Dem Vorstand obliegt die strategische Führung des Vereines, sowie die Aufsicht und Kontrolle der operativen Vereinstätigkeit. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen somit jedenfalls folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung eines Haushaltsplanes sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
- c) Aufnahme, Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- d) Aufnahme und Kündigung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers.

13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

13.1. Der/Dem Vorsitzenden obliegt die Vertretung des Vereines nach außen, insbesondere gegenüber Behörden und dritten Personen. Sie/Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.

Bei Gefahr im Verzug ist die/der Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen, diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

13.2. Die Schriftführerin/der Schriftführer ist für die Aufsicht und Kontrolle aller vereinsrechtlichen Belange und einer ordnungsgemäßen Dokumentation der Beschlüsse der Vereinsorgane verantwortlich.

13.3. Die Kassierin/der Kassier ist für die laufende Aufsicht und Kontrolle einer ordnungsgemäßen Finanzgebarung des Vereines verantwortlich.

13.4. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind von der/dem Vorsitzenden und von der/dem Schriftführerin/ Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, von der/dem Vorsitzenden und von der/dem Kassierin/Kassier gemeinsam zu unterfertigen.

13.5. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der/des Vorsitzenden, der/des Schriftführerin/ Schriftführers und der/des Kassierin/ Kassiers ihre Stellvertreter.

14. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer

14.1. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer wird vom Vorstand mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln bestellt. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer ist Angestellte/r des Vereins. Unmittelbare/r Dienstvorgesetzte/r ist die/der Vorsitzende des Vereins.

14.2. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer leitet die operativen Geschäfte gemäß den Beschlüssen des Vorstandes.

14.3. Ist die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer länger an ihrer/seiner Dienstausbübung verhindert oder ist diese Funktion nach Ausscheiden der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers vakant, so kann der Vorstand - bei Gefahr im Verzug: die/der Vorsitzende - aus dem Kreis der Beschäftigten des Vereines eine/n stellvertretende/n Geschäftsführer/in benennen und mit der provisorischen Leitung der operativen Geschäfte betrauen.

15. Die Rechnungsprüfer

15.1. Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

15.2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

15.3. Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des Abschnittes 11 (Punkt 3,8,9,10) sinngemäß

16. Das Schiedsgericht

16.1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

16.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf aktiven Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, daß jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei aktive Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes aktives Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

16.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

17. Auflösung des Vereines

17.1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

17.2. Diese Mitgliederversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen ist, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zuzuführen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.

17.3. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist im Sinne des Paragraph 26 des Vereinsgesetzes 1951 verpflichtet, die freiwillige Auflösung in einem amtlichen Blatte zu verlautbaren.